



Richtlinien zur Veröffentlichung des
Mitteilungsblattes der Gemeinde

Kronau

Stand: 27. Juli 2018

§ 1 Mitteilungsblatt

1. Die Gemeinde Kronau gibt einmal wöchentlich ein Mitteilungsblatt heraus. Das Mitteilungsblatt dient zur Unterrichtung der Bevölkerung und führt die Bezeichnung "Mitteilungsblatt der Gemeinde Kronau".
2. Das Mitteilungsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Vorschriften des zulässigen Inhalts des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen umgangen werden.
3. Das Mitteilungsblatt enthält neben dem amtlichen Teil auch einen nichtamtlichen Teil, mit Informationen von Vereinen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Organisationen, Kirchen, Fraktionen des Gemeinderats, Parteien und der Rubrik „Was sonst noch interessiert“ sowie den Anzeigenteil. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht. Amtlicher und nichtamtliche Teil bildet zusammen den redaktionellen Teil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist die Gemeinde Kronau vertreten durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.
4. Druck und Verteilung werden externen Unternehmen übertragen.
5. Für die Möglichkeit der Online-Bereitstellung von Inhalten sind gesonderte Regelungen zu treffen.

§ 2 Inhalt

Im Mitteilungsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

1. **Amtliche Bekanntmachungen**
Es werden öffentliche Bekanntmachungen, amtliche Mitteilungen und sonstige Informationen der Gemeinde Kronau, ihrer Organe und Einrichtungen sowie Bekanntmachungen und Pressemitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen oder sonstige allgemein interessierende Beiträge veröffentlicht. Stellenausschreibungen anderer Behörden werden im Fließtext ohne Hinweis „Stellenausschreibung“ abgedruckt, da dies ansonsten eine kostenpflichtige Anzeige ist.
Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen ist das Bürgermeisteramt.
2. **Kirchliche Mitteilungen**
Es werden kirchliche Mitteilungen der Kirchengemeinden in der Gemeinde und deren nachgeordneten Organisationen veröffentlicht; ferner allgemein interessierende kirchliche Beiträge.
Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichungen in den kirchlichen Mitteilungen ist die jeweilige Kirchengemeinde.

3. Schulen/Kindertageseinrichtungen in Kronau bzw. für Kronau zuständige weiterführende Erstschulen
Es werden Berichte, Veranstaltungshinweise und sonstige Informationen der Kronauer Einrichtungen bzw. der für Kronau zuständigen weiterführenden Erstschulen veröffentlicht.
Das halbjährliche Programm der Volkshochschule wird jeweils einmal im Volltext, danach evtl. noch ohne jeweilige Kursbeschreibung veröffentlicht.
Bei auswärtigen weiterführenden Schulen bzw. Berufsschulen werden nur kurze Terminhinweise für Infoveranstaltungen veröffentlicht.
Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der jeweilige Verfasser.
4. Jahrgänge.
Es werden Veranstaltungshinweise und Berichte mit maximal 2 Bilder veröffentlicht.
Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der jeweilige Verfasser.
5. Vereinsnachrichten
Es werden Veranstaltungshinweise, Berichte und sonstige Informationen der örtlichen Vereine und sonstigen örtlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung veröffentlicht. Es werden keine Ankündigungen in Plakatform für Veranstaltungen von auswärtigen Partnervereinen veröffentlicht. Texte (Wohnungssuche u.ä.), welche Anzeigencharakter aufweisen, werden maximal 1-2 kostenlos im Vereinsteil eingestellt, danach muss der Verein eine kostenpflichtige Anzeige schalten.
Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der jeweilige Verfasser.
6. Fraktionen des Gemeinderates
Gemäß §§ 20 Abs. 3 und 32a GemO steht den Fraktionen des Gemeinderates ein öffentliches Darlegungsrecht ihrer Auffassungen zu Angelegenheiten der Kommune zu. Dieses Darlegungsrecht besteht nicht betreffend Angelegenheiten außerhalb des kommunalen Wirkungskreises und somit unter anderem nicht betreffend landes-, bundes- oder europapolitischer Angelegenheiten. Die Fraktionspublikationen sind zudem auf Themen zu begrenzen, für die der Gemeinderat zuständig ist oder auf Ankündigungen und Kurzberichte von Veranstaltungen der Fraktionen, soweit diese einen örtlichen Bezug haben. Politische Stellungnahmen ohne kommunalpolitischen Bezug, sowie strafrechtlich relevante Angriffe auf Dritte sind zu unterlassen.
Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der jeweilige Verfasser.
7. Politische Parteien und politische Gruppierungen.
Politische Parteien und politische Gruppierungen dürfen in der Regel nur über ihren eigentlichen kommunalen Aufgabenbereich berichten. Diese Berichte dürfen keine Kommentare und Meinungsäußerungen zu Berichten anderer enthalten. Artikel mit Themen aus der Kreis-, Landes- und Bundespolitik können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie durch einen Referenten auf einer örtlichen Veranstaltung behandelt wurden. Auf politische Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur durch Angabe von Ort, Termin und Thema hingewiesen werden.
8. Berichte von Fraktionen, Parteien und politischen Gruppierungen zu Wahlen sind nur bis 1 Monat vor einer Wahl, gerechnet ab dem Wahltag, zulässig. Ausgenommen hiervon sind Ankündigungen und Einladungen zu Versammlungen.
Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der jeweilige Verfasser.

9. Was sonst noch interessiert

Beiträge und Ankündigungen auswärtiger Vereine und Organisationen, in denen Einwohner der Gemeinde vertreten sind, können im Einzelfall in der Rubrik „Was sonst noch interessiert“ zugelassen werden. Eine Terminankündigung darf maximal das „Was, wann und wo“ und evtl. eine ganz kurze Beschreibung der Aktion beinhalten, ein Presstext darf maximal 200 Zeichen haben. Auf jeden Fall muss der Text einen Bezug zum Verein bzw. zur Organisation beinhalten. Sollte es sich um eine Ankündigung einer Konkurrenzveranstaltung zu einer Kronauer Veranstaltung handeln, so kann diese jederzeit abgelehnt werden.

Es ist eine Unterscheidung zu treffen, ob es sich evtl. um eine kostenpflichtige Anzeige handelt.

Artikel in diesem Bereich werden allerdings ausschließlich von den Mitarbeitern in der Gemeindeverwaltung eingestellt.

Verantwortlich für den Inhalt der Texte sind die jeweiligen Verfasser, für die Veröffentlichung das Bürgermeisteramt.

10. Anzeigenteil

Unter dieser Rubrik werden Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen gegen ein Entgelt an den Verlag veröffentlicht. Die Entgegennahme bzw. die Form der Entgegennahme von Anzeigen obliegt alleine dem zuständigen Verlag. Für Anzeigen gelten die vom Verlag festgelegten Zeiten.

Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.

§ 3 Veröffentlichungsgrundsätze

Der Umfang des Mitteilungsblattes ist begrenzt. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung. Veröffentlichungen gemäß § 2 Abs. 1 haben in jedem Fall Vorrang.

1. Veranstaltungshinweise (Ankündigungen) werden maximal 3 Wochen vor der Veranstaltung als Fließtext oder in Plakatform als kleiner Kasten – ¼ spaltig unter der eigenen Rubrik veröffentlicht. In der Woche, in welcher eine Veranstaltung stattfindet, kann auf diese im vorderen Teil des Mitteilungsblattes (Seite 3, 4 oder 5 halbseitig) hingewiesen werden. Die entsprechenden Vorlagen sind vom jeweiligen Veranstalter in digitaler Form an mitteilungsblatt@kronau.de zu liefern. Über eine Veröffentlichung entscheidet der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.
2. Berichte (Zusammenfassungen von stattgefundenen Veranstaltungen) und sonstige Informationen (Spieltabellen etc.) müssen einen örtlichen Bezug haben, knapp und sachlich auf Deutsch gefasst sein. Für den Inhalt ist der im Redaktionssystem registrierte Nutzer verantwortlich. Texte werden nicht durch die Redaktion gekürzt oder bearbeitet. Berichte und Beiträge werden nur einmal veröffentlicht.
3. Pro Bericht dürfen maximal 3 Bilder veröffentlicht werden. Diese Bilder müssen immer einen Bezug zum Text haben und dürfen keine Landschaften, Denkmäler, Kirchen oder ähnliches darstellen. Qualitativ zu minderwertige Fotos werden nicht berücksichtigt. Es gelten ebenfalls die angeforderten Bildformate des Verlags z.B. jpg; jpeg; png; tif; und pdf.

Nach großen öffentlichen Veranstaltungen kann eine Bildseite zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister oder sein Vertreter. Diese Bilder sind der Gemeinde per Email zuzuleiten. Die Gemeinde verarbeitet diese Bilder dann entsprechend weiter.

4. Bilder, Grafiken oder Comics u.a. müssen frei von Rechten Dritter sein.
5. Ob bzw. welche Veranstaltung eine evtl. Titelseite darstellt, obliegt ebenfalls dem Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt.
6. In Zweifels- bzw. Streitfällen bezüglich einer Veröffentlichung entscheidet der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

§ 4 Wahlwerbung (im Anzeigenteil)

1. Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierung sowie die Wahlbewerber selbst.
2. Wahlanzeigen von Parteien und Wählervereinigungen dürfen nur innerhalb von 4 Wochen vor einer Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereiches dürfen insoweit angesprochen werden. In diesem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten. Auch Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken und darf weder Angriffe auf politische Gegner bzw. anderweitiger Dritte enthalten noch gegen die Gemeinde gerichtet sein. Eine Danksagung nach der Wahl ist zulässig.
3. Vor Bürgermeisterwahlen können ab Ausschreibung der Wahl Wahlanzeigen erfolgen, soweit sich die Anzeige ausschließlich auf den Kandidaten bezieht und keine Parteienennung erfolgt.
4. Beilagen politischer Parteien oder parteiähnliche Gruppierungen dürfen mit dem Amtsblatt nicht ausgetragen werden.

§ 4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Veröffentlichung sind:

1. Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
2. Leserbriefe
3. Persönliche Angriffe auf die Ehre einzelner Personen oder Organisationen.
4. Zu spät oder unvollständig eingereichte Beiträge.
5. Beiträge, die anonym oder nicht in deutscher Schrift zugesandt werden.

§ 5 Technische Abwicklung

1. Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel donnerstags. In Wochen mit Feiertagen kann sich dies um einen Tag nach vorne oder hinten verschieben.
2. Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags 10.00 Uhr. Später eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. In Ausnahmefällen kann der Redaktionsschluss vorgelegt werden; die Ankündigungen im Mitteilungsblatt sind zu beachten.
3. Alle Beiträge, welche für den Vereinsteil bestimmt sind, sind in der Regel über das internetbasierte Verlagssystem des Nussbaum Medien Verlags „Artikelstar“ von den jeweiligen Pressewarten selbst einzustellen. Die erforderlichen Zugangsdaten sind über die Gemeindeverwaltung erhältlich. Handschriftliche Manuskripte werden nur noch in Ausnahmefällen angenommen. Die Zusendung von Beiträgen, wie z.B. Jahrgangsmitteilungen sind ausschließlich per Mail an mitteilungsblatt@kronau.de zu richten. Redaktionsschluss ist derselbe (vgl. Ziffer 2).
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt.

§ 8 Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Kronau ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Veröffentlichung des Mitteilungsblattes tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt gleichzeitig die Richtlinien vom 15. Mai 1979.

Kronau, 18.07.2018

Frank Burkard
Bürgermeister

